



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss 12. März 1984
 Décision 450
 Decisione

3. März 1984

Libanonkonferenz; Luftraumsperr

Aufgrund des Antrages des EVED vom 8. März 1984
 Aufgrund der Präsidialverfügung vom 8. März 1984 wird

beschlossen:

Die Präsidialverfügung vom 8. März 1984 wird bestätigt.

In Anwendung von Artikel 7 des Luftfahrtgesetzes wird ab
 9. März 1984, 06.00 Uhr, während der Konferenzdauer der
 folgende Luftraum für jedes Luftfahrzeug gesperrt:

Dahby, Hotel Beau Rivage, im D... Grund
 bis 2000 Meter/Meer.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer

7. Ausnahmen von dieser Sperrung können nur für Luftfahrzeuge,
 welche für den Schutz und Transport der Konferenzteilnehmer
 oder die Rettung eingesetzt werden, erteilt werden. Zuständig
 für die Erteilung solcher Bewilligungen ist das Kommando
 der Polizei des Kantons Waadt.

8. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt wird mit der Bekanntmachung
 beauftragt.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:
 ohne / mit Beilage

z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	6	-
		EDI		
	X	EJPD	4	-
	X	EMD	4	-
		EFD		
		EVD		
X		EVED	10	-
		BK		
		EF.K		
		Fin. Del.		





SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Präsidentialverfügung
 Décision présidentielle
 Decisione presidenziale

8. März 1984

Libanonkonferenz; Luftraumsperre

Aufgrund des Antrags des EVED vom 8. März 1984,
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens,

wird beschlossen:

1. In Anwendung von Artikel 7 des Luftfahrtgesetzes wird ab 9. März 1984, 06.00 Uhr, während der Konferenzdauer der folgende Luftraum für jeden Luftverkehr gesperrt:
 Ouchy, Hotel Beau Rivage, im Umkreis von 2 km ab Grund bis 2000 Meter/Meer.
2. Ausnahmen von dieser Sperre können nur für Luftfahrzeuge, welche für den Schutz und Transport der Konferenzteilnehmer oder die Rettung eingesetzt werden, erteilt werden. Zuständig für die Erteilung solcher Bewilligungen ist das Kommando der Polizei des Kantons Waadt.
3. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt wird mit der Bekanntmachung beauftragt.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

[Handwritten signature]

Protokollauszug an:
 ohne / mit Beilage

z. V.	z. K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	6	-
		EDI		
	X	EJPD	4	-
	X	EMD	4	-
		EFD		
		EVD		
X		EVED	10	-
		BK		
		EFK		
		Fin Del.		



Ausgeteilt 3003 Bern, 8. März 1984

An den Bundesrat

**Für die BR.-Sitzung
 vom 12. MRZ. 1984**

Libanonkonferenz; Luftraumsperr

Am 9. März 1984 beginnt in Lausanne-Ouchy im Hotel Beau Rivage die Libanonkonferenz. Das Kommando der Kantonspolizei des Kantons Waadt, welches mit dem Schutz der Konferenzteilnehmer betraut ist, hat dem Bundesamt für Zivilluftfahrt mit Telex vom 6. März 1984, 1820 Uhr, beantragt, für die Dauer der Konferenz den Luftraum im Umkreis von 2 km um den Konferenzort für alle Luftfahrzeuge sperren zu lassen.

Die Rechtsgrundlage für Verkehrssperren ist in Artikel 7 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 enthalten, welcher wie folgt lautet:

"Der Bundesrat kann mit Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder aus militärischen Gründen die Benützung des schweizerischen Luftraumes oder das Ueberfliegen bestimmter Gebiete dauernd oder zeitweise verbieten oder einschränken."

Andere Rechtsgrundlagen, um den in Frage stehenden Luftraum für Luftfahrzeuge zu sperren, bestehen nicht.

Das Departement für Aeussere Angelegenheiten sowie das Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen wurden telefonisch über die geplante Massnahme orientiert. Beide sind damit einverstanden.

Wir stellen demnach folgenden Antrag:

1. In Anwendung von Artikel 7 des Luftfahrtgesetzes wird ab 9. März 1984, 0600 Uhr, während der Konferenzdauer der folgende Luftraum für jeden

